

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Juni 1982

Nummer 22

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 380 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Ringenberg - S. 199
- 381 Öffentliche Zustellung (Ismail CALBAN). S. 199
- 382 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Höttges, Solingen). S. 200
- 383 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Höttges, Solingen). S. 200
- 384 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Bernhard Kulla). S. 200
- 385 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptmeister Helmut Schwarz). S. 200
- 386 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Jürgen Staszewski). S. 200

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 387 Berichtigung der Umgestaltungsverfügung für den Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch. S. 200

Wirtschaft und Verkehr

- 388 Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. MÜCO, Mücher & Enstipp GmbH & Co. KG, Essen). S. 201

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 389 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970 (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. 8. 1979). S. 201

Gewerbeaufsicht

- 390 Öffentliche Zustellung eines Genehmigungsbescheides (Firma W. Mittelmann GmbH). S. 201

Kulturelle Angelegenheiten

- 391 Umpfarrung von Kirchengemeinden. S. 202
- 392 Umpfarrung von Kirchengemeinden. S. 202

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 393 Widmung und Einziehung. S. 203
- 394 Hinweisbekanntmachung. S. 203
- 395 Auktionsverkauf eines Sparkassenbuches (Nr. 271 11 33). S. 203
- 396 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 278 32 23). S. 203
- 397 Beschluß des Vorstandes (Nr. 1 177 193 8). S. 203
- 398 Beschluß des Vorstandes (Nr. 1 922 034 2). S. 204
- 399 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 16058323, 42015628, 11588613, 11181567). S. 204

Beilage: 1 Karte

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 380 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur
Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Ringenberg -**

Der Regierungspräsident
27.11-9/79

Düsseldorf, den 19. Mai 1982

Die Thyssengas GmbH in Duisburg hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des für die Erdgasleitung Wesel - Bocholt in der Gemarkung Ringenberg Flur 5, Flst. Nr. 147 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 8. Juli 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Hamminkeln, Rathausstr. 17, Zimmer 20, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 199

- 381 **Öffentliche Zustellung**
(Ismail CALBAN)

Der Regierungspräsident
21.12-36 (384/81)

Düsseldorf, den 25. Mai 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 24. 5. 1982, Az. w. o., wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, konnte dem Adressaten, dem türkischen Staatsangehörigen Ismail CALBAN, zuletzt wohnhaft gewesen Hopfenstraße 81, 4300 Essen 11, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 9. 6. 1982 bis zum 25. 6. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, Zimmer 55, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 25. 6. 1982, als gestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 199

382 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 25. Mai 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur W. Höttges, Augustastr. 37, Solingen, am 22. 4. 1975 erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Lutz Reimer (Abl. Reg. Düsseldorf S. 178/1975) ist erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

383 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 25. Mai 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Werner Höttges, Solingen, Augustastr. 37, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Günter Wilbert zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

384 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeikommissar Bernhard Kulla)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 19. Mai 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den

Polizeikommissar Bernhard Kulla ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 498 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

385 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptmeister Helmut Schwarz)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 18. Mai 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den KHM Helmut Schwarz am 19. 4. 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 854 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

386 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister Jürgen Staszewski)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 21. Mai 1982

Der vom Polizeidirektor in Oberhausen für den Polizeimeister Jürgen Staszewski am 2. 10. 1978 unter der Nr. 773 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**387 Berichtigung der Umgestaltungsverfügung
für den Wasser- und Bodenverband
Baaler Bruch**

Der Regierungspräsident
54.14.45

Düsseldorf, den 21. Mai 1982

Die Umgestaltungsverfügung vom 15. 4. 1982 – veröffentlicht im Abl. Ddf. Nr. 18 vom 6. 5. 1982 – wird wie folgt berichtigt: In Abschnitt III heißt der 5. Satz richtig: „Die bisherigen Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Schwarz-Laar-Baaler-Bruch und die früheren Mitglieder der vorgenannten aufgelösten Verbände werden dem umgestalteten Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch zusätzlich als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung zugewiesen.“

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 200

Wirtschaft und Verkehr**388 Erlaubnis zum Bau
und Betrieb eines Privatgleisanschlusses**(Fa. MÜCO, Mücher & Enstipp GmbH & Co. KG,
Essen)Der Regierungspräsident
53.72-03/3-81

Düsseldorf, den 24. Mai 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. MÜCO, Mücher & Enstipp GmbH & Co. KG, Essen, die Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen an das Anschlußgleis der Fa. Ferrostaal AG, Essen, in Essen-Vogelheim unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 201

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**389 Ordnungsbehördliche Verordnung über die
teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit
Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde
Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt
Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970
(Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. 8. 1979)**Der Regierungspräsident
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 14. Mai 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage 1 dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:10000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Kaarst.

Die Grenzen der Fläche sind darüber hinaus in einer Karte im Maßstab 1:2500 (Anlage 2) schwarz umrandet und schraffiert gekennzeichnet.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:2500 (Detailkarte) befindet sich

- a) beim Regierungspräsidenten, Höhere Landschaftsbehörde in Düsseldorf
- b) beim Oberkreisdirektor Neuss, Untere Landschaftsbehörde, in Grevenbroich
- c) beim Stadtdirektor in Kaarst

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2**Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18. 8. 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 201

Gewerbeaufsicht**390 Öffentliche Zustellung
eines Genehmigungsbescheides
(Firma W. Mittelmann GmbH)**Der Regierungspräsident
23.8851-59/1972-81

Düsseldorf, den 11. Juni 1982

Aufgrund des § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 3. 1982 (BGBl. I S. 281) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat der Firma W. Mittelmann GmbH in 5620 Velbert unter dem Aktenzeichen 23.8851-8859/1972-81 am 27. Mai 1982 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei erteilt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Der Firma Mittelmann GmbH, Hochstr. 15, 5620 Velbert 15, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 15 BImSchG in Verbindung mit § 2 Ziffer 6 + 7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. 2. 1975 (BGBl. I S. 499) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Drehkammerpfanne zur Herstellung von bis zu 10000 Jahrestonnen Kugelgraphitguß unter Verwendung von in Koks eingebettetem Magnesium (MAG-CokE) unter Einhaltung der genehmigten Gesamtkapazität der Eisengießerei von 60000 Jahrestonnen sowie der Änderung des nachgeschalteten angeschlossenen Gewebefilters (Marke Standard, Abgasmenge 12000 m³/h) auf dem Werksgelände Hochstr. 15, Gemarkung Große Höhe, Flur 2, Flurstück 149, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Festlegungen zum Immissions-, Nachbar- und Arbeitsschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid

kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, Zimmer 245 und

b) beim Stadtdirektor Velbert im Ordnungsamt, Friedrichstr. 79, Zimmer 5, 5620 Velbert 1,

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend. Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30, unter dem Aktenzeichen 23.8851-8859/1972-81 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 201

Kulturelle Angelegenheiten

391 Umpfarrung von Kirchengemeinden

Der Regierungspräsident
44.92.03

Düsseldorf, den 24. Mai 1982

Urkunde über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Katharina in Solingen 19 (Wald) nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Solingen 1 (Gräfrath)

J-Nr. 100 586 I 81

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21, § 3, der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“, der Hauptabteilungen Seelsorge und Seelsorge-Personal, des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch ein Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Katharina in Solingen 19 (Wald) nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Solingen 1 (Gräfrath) umgepfarrt, und zwar die Wohngebiete Buxhaus, Eipaß, Neu-Eipaß, Fürkeltrath mit ihrer Feldflur und die Eipaßstraße ab Haus Nr. 52.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit Wirkung vom 20. Juli 1982.

Köln, den 22. April 1982

Der Erzbischof von Köln
Jos. Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 22. 4. 1982 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Katharina in Solingen 19 (Wald) nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Solingen 1 (Gräfrath) wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 202

392 Umpfarrung von Kirchengemeinden

Der Regierungspräsident
44.92.03

Düsseldorf, den 24. Mai 1982

Urkunde über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus in Erkrath 2 (Hochdahl) nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf 12 (Unterbach)

J-Nr. 98 461 I 79

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21, § 3, der durch das Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“, der Hauptabteilungen Seelsorge und Seelsorge-Personal, des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch das Teilgebiet der Kirchengemeinde St. Franziskus in Erkrath 2 (Hochdahl) westlich der BAB 3 - Hildener Kreuz-Oberhausen - und nördlich der BAB - Hildener Kreuz-Düsseldorf - nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf 12 (Unterbach) umgepfarrt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit Wirkung vom 15. Juli 1982.

Köln, den 20. April 1982

Der Erzbischof von Köln
Jos. Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 20. 4. 1982 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Franziskus in Erkrath 2 (Hochdahl) nach der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf 12 (Unterbach) wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 202

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

393 Widmung und Einziehung

Teilstrecken der Landstraße 139 in Ratingen, Kreis Mettmann, Reg.-Bezirk Düsseldorf, wurden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens behandelt. Gemäß § 6 Abs. 5 bzw. § 7 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes gelten solche Strecken als gewidmet mit der Verkehrsfreigabe bzw. als eingezogen in dem Zeitpunkt, in dem ihnen der öffentliche Verkehr tatsächlich entzogen wurde.

Gewidmete Strecken der L 139:

von Netzknoten 4607 004 nach Netzknoten 4607 003
von Station 0,385 nach Station 0,575,
von Station 0,900 nach Station 1,165,
von Station 1,375 nach Station 1,545 und
von Station 1,585 nach Station 1,685.

Eingezogene Strecken der L 139:

von Netzknoten 4607 004 nach Netzknoten 4607 003
von Station 0,385 nach Station 0,590,
von Station 0,915 nach Station 1,170,
von Station 1,380 nach Station 1,560 und
von Station 1,600 nach Station 1,700.

Widmung und Einziehung erfolgten am 1. 6. 1981.

Köln, den 23. März 1982
503.1.003-642-82/1/139 (5)

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Schmitz-Gielsdorf

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 203

394 Hinweisbekanntmachung

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen hat den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre am 3. 11. 1980 beschlossenen Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre mit Erlaß vom 21. 12. 1981 genehmigt.

Der Text der Genehmigung einschließlich der durch den Minister erlassenen Auflagen, der Wortlaut des entsprechenden Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 10. 3. 1982 und der nach § 155 a Satz 3 des Bundesbaugesetzes erforderliche Hinweis wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 10. 5. 1982 Seite 243/244 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Bundesbaugesetz zu jedermanns Einsicht in Gummersbach, Moltkestr. 34, 1. OG, Zimmer 1.08 während der Dienststunden montags-donnerstags von 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr sowie freitags von 8.00-12.00 und 14.00-15.00 Uhr bereitgehalten

wird. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gummersbach, den 25. Mai 1982

Zweckverband
Erholungsgebiet Wupper-Talsperre
Dr. Fuchs
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 203

**395 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 271 11 33)**

Das Sparkassenbuch Nr. 271 11 33 wurde der Stadtsparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19. Mai 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Stein Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 203

**396 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
(Nr. 278 32 23)**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 278 32 23 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19. Mai 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Stein Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 203

**397 Beschluß des Vorstandes
(Nr. 1 177 1938)**

Das Sparkassenbuch Nr. 1 177 1938 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 22. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 203

398 Beschluß des Vorstandes
(Nr. 1922 0342)

Das Sparkassenbuch Nr. 1922 0342 der Stadt-Sparkasse Solingen wird hiermit gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 25. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 204

399 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
(Nr. 16058323, 42015628, 11588613, 11181567)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 16058323, 42015628, 11588613, 11181567 werden gemäß § 13 (2) SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 19. Mai 1982

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 204

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.